

Federf. Stadtamt: Zentraler Betriebshof Gladbeck

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Betriebsausschuss/ZBG	Erster Betriebsleiter Hofmann	12.11.2012	

öffentliche Sitzung

Betrifft:
Altkleidersammlungen

Begründung:
(ggf. zusätzlich)

I. Ausgangslage

1997 hat die Stadt Gladbeck mit der Arbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände vertraglich die Sammlung und Verwertung von Textilien und Schuhe vereinbart. Der Vertrag ist als Anlage beigefügt. Zurzeit stehen im Stadtgebiet etwa 60 Altkleiderbehälter der Wohlfahrtsverbände. Die Erlöse betragen im letzten Jahr 30.248 €.

Es wird davon ausgegangen, dass das politische Ziel, die Vermarktungserlöse den Wohlfahrtsverbänden zur Finanzierung wohltätiger Projekte zukommen zu lassen, weiterhin besteht.

Die Sammlung und Aufstellung der Behälter wird in enger Kooperation mit dem ZBG abgewickelt. Probleme durch Verschmutzung, Überfüllung, Vandalismus pp. werden zeitnah beseitigt. Von privaten Sammlern unerlaubt aufgestellte Behälter im öffentlichen Raum und auf Privatgrundstücken werden in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer, dem Amt für öffentliche Ordnung und dem ZBG beseitigt.

Das derzeitige Sammelsystem stellt eine geordnete, umfassende, bürger- und umweltfreundliche Sammlung dar. Die Verantwortlichkeiten sind umfassend vertraglich geregelt.

II. Auswirkungen durch das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

Das KrWG ist am 01.06.2012 in Kraft getreten. Bis zum 31.08.2012 mussten alle gemeinnützigen und gewerblichen Sammlungen der jeweils zuständigen Behörde (hier Kreis Recklinghausen, Untere Abfallwirtschaftsbehörde) angezeigt werden. Innerhalb von 3 Monaten ist über die Anzeigen zu befinden. Die betroffenen Städte können hierzu Stellung nehmen.

Steigende Erlöse für Altkleider und Schuhe machen deren Sammlung für gewerbliche Sammler zunehmend lukrativ, insofern nehmen Zahl der Sammler und Anzeigen nach dem KrWG ständig zu.

Eine Untersagung dieser Altkleidersammlungen kann aufgrund der Neuregelungen des KrWG faktisch nur erfolgen, wenn überwiegende öffentliche Interessen dem entgegen stehen, z.B. müsste die Sammlung die Funktionsfähigkeit der Sammlung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers oder eines von ihm beauftragten Dritten gefährden.

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordneter	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Die Funktionsfähigkeit gemeinnütziger Sammlungen hat allerdings der Gesetzgeber nicht als ein öffentliches Interesse angeführt. Dies bedeutet im Ergebnis, dass gemeinnützige Sammlungen nicht gegen gewerbliche Konkurrenz geschützt werden können mit der Folge, dass das derzeit vereinbarte Sammelsystem der Stadt und der Wohlfahrtsverbände nicht gegen gewerbliche Konkurrenz schützt.

III. Maßnahmen zum Schutz des derzeitigen Systems

Zwar besteht zurzeit ein Vertrag zwischen Stadt und Wohlfahrtsverbänden, gleichwohl ist die derzeitige Sammlungsstruktur als gemeinnützige Sammlung anzusehen.

Um dennoch diese „gemeinnützige“ Sammlung und das eingespielte positive Sammlungssystem zu schützen, wird es erforderlich, die gemeinnützige Altkleidersammlung als Teil des kommunalen Erfassungssystems im Sinne des § 17 Absatz 3 Satz 3 Nr. 1 KrWG zu strukturieren. Die Kommune muss dabei stets „den Hut aufhaben“, der öffentlich rechtliche Entsorgungsträger (örE) also die Hoheit über das Erfassungssystem haben.

Die Sammelcontainer der gemeinnützigen Träger könnten sinn- und planvolle Ergänzung des kommunalen Erfassungssystems sein. Der örE müsste voraussichtlich selbst eine signifikante operative Erfassungsleistung neben den gemeinnützigen Trägern erbringen, um den Schutzanspruch des Kreislaufwirtschaftsgesetzes gegenüber gewerblichen Sammlungen zu begründen. Entsprechende Kooperationsvereinbarungen und arbeitsteiliges Zusammenwirken von örE und gemeinnützigen Trägern wären notwendig. Die Erlöse für die Wohlfahrtsverbände würden allerdings aufgrund des Aufwandes des örE sinken.

Als Alternative ungeeignet ist, die gemeinnützigen Träger formell zu beauftragen, weil dies nur als Ergebnis eines öffentlichen Vergabeverfahrens möglich wäre, falls das Angebot der Wohlfahrtsverbände dies zulässt.

Nach § 17 Absatz 3 Satz 4 des KrWG ist bereits ein konkret geplantes Sammelsystem des örE vor gewerblichen Sammlungen geschützt. Insofern ist es bis zu einer endgültigen Neulösung unterstützend und hilfreich, dass der zuständige Ausschuss einen entsprechenden Prüf- und Planungsauftrag beschließt.

Ergebnis dieser Planung unter Einbeziehung der Wohlfahrtsverbände könnte allerdings auch die Beibehaltung des derzeitigen umfassenden und gut eingespielten „gemeinnützigen“ Systems sein:

- § Die Anzahl der Behälter wird an den derzeitigen Standorten der Glascontainer erhöht.
- § Gewerbliche Sammlungen müssten allerdings zugelassen werden und sich auf private Flächen beschränken.
- § Unerlaubt aufgestellte Behälter im öffentlichen Raum werden wie bisher zeitnah beseitigt.

Erfolgswirksame Auswirkungen:

keine

folgende :

Ertrag (€)	
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Aufwand (€)	
Einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalkosten	
Unterhaltungs- und Betriebskosten	
Finanzierungskosten	

Bei Auswirkungen auf den Vermögensplan:

Mittel stehen:

zur Verfügung

nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Der ZBG wird beauftragt, in Abstimmung mit den Wohlfahrtsverbänden ein neues Konzept für die Sammlung von Altkleidern zu erarbeiten und dem Betriebsausschuss zur Beschlussfassung vorzulegen.

Harald Hofmann
Erster Betriebsleiter

In der Sitzung des

☒ _____-Ausschusses

☒ Rates

☒ Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: